



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
30. Mai 2023

Resolution 2683 (2023)

**verabschiedet auf der 9332. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Mai 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seiner Präsidentschaft und seine Presseerklärungen zur Situation in Südsudan,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für das Neubelebte Abkommen über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan (im Folgenden das Neubelebte Abkommen), *betonend*, dass der Friedensprozess nur tragfähig bleibt, wenn sich alle Parteien voll zu ihm bekennen, *mit der nachdrücklichen Forderung* der vollständigen und unverzüglichen Durchführung des Neubelebten Abkommens und des Abkommens über den Fahrplan für ein friedliches und demokratisches Ende der Übergangsperiode des Neubelebten Abkommens über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan, und *mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von der verzögerten Durchführung des Neubelebten Abkommens, aufgrund der die politischen Übergangsregelungen um weitere zwei Jahre verlängert werden mussten,

unter Begrüßung der ermutigenden Entwicklungen bei der Durchführung von Teilen des Neubelebten Abkommens, einschließlich der Beendigung der ersten Phase der Ausbildung und des Ausbildungsabschlusses der Erforderlichen Vereinten Streitkräfte, des Entwurfs von Dokumenten, die für Phase 1 der Strategischen Verteidigungs- und Sicherheitsüberprüfung erforderlich sind, und bei Schulungen, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung zur Umsetzung des Gemeinsamen Aktionsplans für die Streitkräfte zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Führungsrolle, die die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung bei der Förderung des Friedensprozesses in Südsudan übernimmt, *unter Begrüßung* der Wiederaufnahme der Vermittlungsbemühungen der Gemeinschaft Sant'Egidio zur Förderung des politischen Dialogs zwischen den Unterzeichnern und Nichtunterzeichnern des Neubelebten Abkommens und *mit der Aufforderung* an die südsudanesischen Parteien, den politischen Willen zur friedlichen Beilegung der verbleibenden Streitpunkte erkennen zu lassen, aufgrund deren es nach wie vor zu Gewalt kommt,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende Intensivierung der Gewalt, aufgrund der die politische, sicherheitsbezogene, wirtschaftliche und humanitäre Krise in den meisten Landesteilen anhält, *unter Verurteilung* der Mobilisierung bewaffneter Gruppen und der Ermutigung von Überläufern, unter anderem durch Angehörige der Regierungstreitkräfte und bewaffneter Oppositionsgruppen, *ferner in dem Bewusstsein*, dass die Gewalt

23-10201 (G)



zwischen Bevölkerungsgruppen in Südsudan politisch und wirtschaftlich mit der auf nationaler Ebene verbreiteten Gewalt und Korruption zusammenhängt,

unterstreichend, dass die Parteien einen Rückfall in einen ausgedehnten Konflikt vermeiden und die vereinbarte Regelung für die Kommandostruktur einhalten müssen, und *betonend*, dass die in Kapitel II des Neubelebten Abkommens festgelegten Sicherheitsbestimmungen zügig vollendet werden müssen, unter anderem durch Sicherstellen der regelmäßigen und angemessenen Bezahlung der Erforderlichen Vereinten Streitkräfte, die den Haushaltsausgaben für den Nationalen Sicherheitsdienst und die südsudanesisische Präsidialgarde entspricht, sowie durch die Zuweisung klarer Aufgaben an diese Streitkräfte im Einklang mit der Strategischen Verteidigungs- und Sicherheitsüberprüfung gemäß dem Neubelebten Abkommen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Kampfhandlungen in Südsudan, *unter Verurteilung* der wiederholten Verstöße gegen das Neubelebte Abkommen und das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang, *unter entschiedener Verurteilung* aller Kampfhandlungen, einschließlich der Gewalt in den Staaten Oberer Nil, Jonglei und Zentraläquatoria, und *mit der Forderung*, dass die Parteien, die gegen das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang verstoßen, gemäß ihren Verpflichtungen nach diesem und dem Neubelebten Abkommen zur Rechenschaft gezogen werden,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller früheren und noch andauernden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich durch bewaffnete Gruppen und nationale Sicherheitskräfte, sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Übergriffe und Rechtsverletzungen und des besorgniserregenden Anstiegs der sexuellen Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, die gemäß Ziffer 15 e) der Resolution [2521 \(2020\)](#) eine Benennungsgrundlage für Maßnahmen ist, *ferner unter Verurteilung* der gegen die Zivilgesellschaft, einschließlich Journalistinnen und Journalisten, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, humanitären Personals und Medienkorrespondentinnen und -korrespondenten, gerichteten Drangsalierungen, Angriffe und Zensur, *betonend*, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Neubelebte Übergangsregierung der nationalen Einheit die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerung des Landes vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, und *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass trotz der Unterzeichnung des Neubelebten Abkommens nach wie vor Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich unter Ausübung geschlechtsspezifischer Gewalt, begangen werden, die möglicherweise internationale Verbrechen, einschließlich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, darstellen,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung und tiefen Besorgnis über die anhaltende bewaffnete Gewalt gegen humanitäres Personal, humanitäre Einrichtungen und Nahrungsmittelkonvois, die zum Tod von mindestens 20 Angehörigen humanitärer Organisationen und Freiwilliger und seit Januar 2023 zu fast 50 Sicherheitsvorkommnissen geführt hat, sowie über die Plünderung und Zerstörung lebensrettender Hilfsgüter, *unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Fälle von Gewalt gegen humanitäres Personal, *mit dem Ausdruck* großer Besorgnis angesichts der Erhebung von Steuern und illegalen Abgaben, die die Leistung humanitärer Hilfe im ganzen Land erschweren, *unter Hervorhebung* der nachteiligen Auswirkungen der anhaltenden Unsicherheit auf die humanitären Einsätze im ganzen Land, *in Ermutigung* aller Parteien, einen sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugang zu hilfsbedürftigen Menschen zu gestatten und zu erleichtern, und *mit der*

Aufforderung an die Neubelebte Übergangsregierung der nationalen Einheit, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und ihren Verpflichtungen nach dem Neubelebten Abkommen das humanitäre Personal zu schützen und ein sicheres und förderliches Umfeld für die humanitäre Hilfe zu schaffen,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Zunahme der Gewalt zwischen bewaffneten Gruppen in manchen Teilen Südsudans, bei der Tausende getötet und vertrieben wurden, und unter Verurteilung der Mobilisierung dieser Gruppen durch Konfliktparteien,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Verzögerungen bei der Durchführung des Neubelebten Abkommens, insbesondere *mit der Forderung*, ein einzelnes Staatskassenkonto zu verwenden und die erforderlichen Prüfungen, Überprüfungen und zusätzlichen Instrumente für ein offenes, transparentes und wettbewerbsfähiges Ölvermarktungssystem einzurichten, wie in Kapitel 4 des Neubelebten Abkommens ausgeführt, *mit der Aufforderung* an die Parteien, das Neubelebte Abkommen uneingeschränkt umzusetzen, so auch indem sie die notwendigen finanziellen Mittel bereitstellen, unverzüglich Übergangsinstitutionen einrichten und die volle, gleichberechtigte und konstruktive Beteiligung der Frauen sowie die Einbeziehung der Jugend, der Glaubensgemeinschaften und der Zivilgesellschaft an allen Maßnahmen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung gewährleisten, und Fortschritte bei den Übergangsreformen zu erzielen, so auch im Hinblick auf die Schaffung eines freien und offenen zivilgesellschaftlichen Raumes, einen alle Seiten einbeziehenden Prozess der Ausarbeitung einer Verfassung sowie wirtschaftliche Transparenz und eine Reform der öffentlichen Finanzverwaltung, *mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der Korruption und des Missbrauchs öffentlicher Gelder auf die Fähigkeit der Neubelebten Übergangsregierung der nationalen Einheit, Dienstleistungen für ihre Bevölkerung bereitzustellen, und *ferner betonend*, dass die Wirtschaftslenkung verbessert werden muss, um wirksame nationale Strukturen für die Steuereinzahlung und die Korruptionsbekämpfung zu gewährleisten und so die Umsetzung des Regulierungsrahmens, der für eine politische Wende unerlässlich ist, und die Deckung der humanitären Bedürfnisse der Bevölkerung zu finanzieren,

aner kennend, dass Mitgliedstaaten weiter klar ihre Absicht erklären, den zuständigen Behörden in Südsudan unter Einhaltung der Resolution [2428 \(2018\)](#) technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe zu leisten und so die Durchführung des Neubelebten Abkommens zu unterstützen, und den Mitgliedstaaten *nahelegend*, die Neubelebte Übergangsregierung der nationalen Einheit in Bezug auf die Lagerung von Munition und die Bestandskontrolle von Rüstungsgütern zu unterstützen, mit dem Ziel, die Kapazitäten Südsudans im Hinblick auf die in Ziffer 2 der Resolution [2577 \(2021\)](#) festgelegten Kriterien auszubauen,

erneut darauf hinweisend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution treffen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, im Einklang stehen,

betonend, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung Südsudans hervorzurufen, und *unter Hinweis* auf Ziffer 1 der Resolution [2664 \(2022\)](#), in der festgehalten ist, dass die Bereitstellung, der Einsatz oder die Zahlung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe oder die Unterstützung anderer Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse sicherzustellen, erlaubt sind und keinen Verstoß gegen das Einfrieren der Vermögenswerte darstellen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen, die im Abschlussbericht 2023 der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen (S/2023/294) veröffentlicht wurden, und *betonend*, dass bewaffnete Gewalt, Straflosigkeit und die Fehlleitung von Einnahmen verheerende Auswirkungen auf die Gesellschaft und auf Einzelpersonen haben, die demokratischen Institutionen schwächen, die Rechtsstaatlichkeit unterhöheln, gewaltsame Konflikte zementieren, unerlaubte Tätigkeiten erleichtern, zur Abzweigung humanitärer Hilfe führen oder ihre Bereitstellung erschweren und die Wirtschaftsmärkte untergraben können,

sowie mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht, und *ferner mit dem Ausdruck seiner Sorge*, dass der unerlaubte Handel mit und die Umleitung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art die Rechtsstaatlichkeit untergraben und die Achtung des humanitären Völkerrechts aushöhlen könnten, die Bereitstellung humanitärer Hilfe behindern können und weitreichende negative humanitäre und sozioökonomische Folgen haben,

in Anerkennung der Kooperation der südsudanesischen Behörden mit der Sachverständigengruppe und den Behörden in Südsudan eindringlich *nahelegend*, weiter mit der Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten und jegliche Behinderung ihrer Mandatsausführung zu verhindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kriterien für das Waffenembargo gegen Südsudan (S/2021/321),

Kenntnis nehmend von dem in Ziffer 5 seiner Resolution 2633 (2022) erbetenen Bericht des Generalsekretärs, der am 28. April 2023 vorgelegt wurde (S/2023/300) und in dem die Fortschritte in Bezug auf die wesentlichen Kriterien bewertet werden,

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Waffenembargo und Inspektionen

1. *beschließt*, die mit Ziffer 4 der Resolution 2428 (2018) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 31. Mai 2024 zu verlängern, und *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffer 5 der Resolution 2428 (2018);

2. *beschließt*, dass die in Ziffer 2 der Resolution 2633 (2022) genannten Auflagen betreffend Vorankündigungen keine Anwendung mehr auf Lieferungen, Verkäufe oder Weitergaben nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich dazu bestimmt ist, die Umsetzung der Bestimmungen des Friedensabkommens zu unterstützen, und auf damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung an nichtletalem militärischem Gerät finden;

3. *bekundet erneut* seine Bereitschaft, die Waffenembargomaßnahmen zu überprüfen, unter anderem deren Änderung, Aussetzung oder schrittweise Aufhebung im Lichte der Fortschritte in Bezug auf die in Ziffer 2 der Resolution 2577 (2021) festgelegten wesentlichen Kriterien, und legt den südsudanesischen Behörden nahe, in dieser Hinsicht weitere Fortschritte zu erzielen;

4. *fordert* die Neubelebte Übergangsregierung der nationalen Einheit *erneut auf*, mit den im Neubelebten Abkommen vorgesehenen Reformen der Verwaltung der öffentlichen Finanzen voranzuschreiten, so auch indem sie Informationen zu allen Einnahmen,

Ausgaben, Defiziten und Schulden der Neubelebten Übergangsregierung der nationalen Einheit für die Öffentlichkeit verfügbar machen; und *fordert* die Neubelebte Übergangsregierung der nationalen Einheit *ferner erneut auf*, den Hybriden Gerichtshof für Südsudan einzurichten und die Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung sowie die Behörde für Entschädigung und Wiedergutmachung zu schaffen;

5. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in enger Abstimmung mit der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (UNMISS) und der Sachverständigengruppe bis spätestens 15. April 2024 eine Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die in Ziffer 2 der Resolution [2577 \(2021\)](#) festgelegten wesentlichen Kriterien vorzunehmen;

6. *ersucht* die Behörden Südsudans, dem Ausschuss bis spätestens 15. April 2024 über die Fortschritte in Bezug auf die in Ziffer 2 der Resolution [2577 \(2021\)](#) enthaltenen wesentlichen Kriterien Bericht zu erstatten, und *bittet* die Behörden Südsudans, über die Fortschritte bei der Durchführung der in Ziffer 3 genannten Reformen Bericht zu erstatten;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass Notifikationen oder Anträge auf Ausnahmen nach Ziffer 5 der Resolution [2428 \(2018\)](#) alle sachdienlichen Angaben enthalten, einschließlich des Nutzungszwecks, des Endnutzers, der technischen Spezifikationen und der Menge der zu liefernden Ausrüstungen und gegebenenfalls des Lieferanten, des voraussichtlichen Lieferdatums, des Transportmittels und des Transportwegs der Lieferungen;

8. *unterstreicht*, dass Lieferungen von Rüstungsgütern unter Verstoß gegen diese Resolution Konflikte schüren und zu weiterer Instabilität beitragen können, und *fordert* alle Mitgliedstaaten mit großem Nachdruck auf, dringend Maßnahmen zur Aufdeckung und Verhütung solcher Lieferungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets zu ergreifen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten Südsudans, *erneut auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg nach Südsudan zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer 4 der Resolution [2428 \(2018\)](#) verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten;

10. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, von ihnen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer 4 der Resolution [2428 \(2018\)](#) verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zweck der Entsorgung), und *beschließt* ferner, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

11. *verlangt*, dass jeder Mitgliedstaat, wenn er eine Überprüfung nach Ziffer 9 durchführt, dem Ausschuss rasch einen ersten schriftlichen Bericht vorlegt, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung, die Ergebnisse der Überprüfung sowie Angaben darüber enthält, ob dabei kooperiert wurde, und *verlangt* ferner, dass diese Mitgliedstaaten dem Ausschuss, falls Artikel gefunden werden, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe verboten ist, innerhalb von 30 Tagen einen schriftlichen Folgebericht vorlegen, der maßgebliche Einzelheiten über die Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung sowie maßgebliche Einzelheiten über die Weitergabe enthält, einschließlich einer Beschreibung der Artikel, ihrer Herkunft und des vorgesehenen Bestimmungsorts, sofern diese Informationen in dem ersten Bericht nicht enthalten waren;

Zielgerichtete Sanktionen

12. *beschließt*, die mit den Ziffern 9 und 12 der Resolution [2206 \(2015\)](#) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen und Finanzen bis zum 31. Mai 2024 zu verlängern, und *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 10, 11, 13, 14 und 15 der Resolution [2206 \(2015\)](#) und der Ziffern 13, 14, 15 und 16 der Resolution [2428 \(2018\)](#);

13. *beschließt*, die in Ziffer 12 verlängerten Maßnahmen nach Maßgabe der bei der Umsetzung aller Bestimmungen des Neubelebten Abkommens erzielten Fortschritte und der Entwicklungen im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, fortlaufend zu überprüfen, und *bekundet* seine Bereitschaft, eine Anpassung der in Ziffer 12 enthaltenen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, unter anderem durch die Änderung, Aussetzung, Aufhebung oder Verstärkung von Maßnahmen, um auf die Situation zu reagieren;

14. *unterstreicht* seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen, um die Suche nach einem alle Seiten einschließenden, dauerhaften Frieden in Südsudan zu unterstützen, und *weist darauf hin*, dass der Ausschuss Anträge auf die Streichung von Personen und Einrichtungen von der Liste prüfen kann;

15. *bekräftigt*, dass Ziffer 9 der Resolution [2206 \(2015\)](#) auf Personen und Ziffer 12 der Resolution [2206 \(2015\)](#) auf Personen und Einrichtungen Anwendung findet, die von dem Ausschuss benannt wurden, weil sie für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, und *bekräftigt ferner*, dass die Ziffern 9 und 12 der Resolution [2206 \(2015\)](#) auf von dem Ausschuss dafür benannte Personen Anwendung finden, die Anführer oder Mitglieder einer Einrichtung sind, einschließlich jeder südsudanesischen Regierung, Opposition, Miliz oder sonstigen Gruppe, die eine der in dieser Ziffer und in Ziffer 16 beschriebenen Aktivitäten begangen hat oder deren Mitglieder eine solche begangen haben;

16. *bekräftigt*, dass die in Ziffer 15 beschriebenen Handlungen oder Politiken unter anderem die in Ziffer 15 der Resolution [2521 \(2020\)](#) bezeichneten Kriterien umfassen können, und *unterstreicht*, dass Handlungen oder Politiken, die dem Zweck dienen, die Durchführung oder Legitimität freier und gleicher Wahlen in Südsudan zu behindern, unter anderem durch Behinderung oder Verzerrung vorbereitender Maßnahmen im Vorfeld der Wahlen, ebenfalls eine Benennungsgrundlage sind;

17. *bekundet* seine Besorgnis über Berichte, wonach öffentliche Mittel veruntreut und unrechtmäßig verwendet wurden, was den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Südsudans gefährdet, *bekundet* seine ernste Besorgnis über Berichte, wonach es finanzielle Unregelmäßigkeiten gibt und wonach es an Transparenz, Aufsicht und Finanzkontrolle mangelt, was den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans gefährdet und nicht im Einklang mit Kapitel IV des Neubelebten Abkommens steht, und *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass Personen, die an Handlungen oder Politiken beteiligt sind, die die Ausweitung oder Verlängerung des Konflikts in Südsudan bezwecken oder bewirken, für Maßnahmen betreffend Reisen und Finanzen benannt werden können;

Sanktionsausschuss und Sachverständigengruppe

18. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten, internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie der UNMISS und insbesondere mit den Nachbarstaaten und den Staaten der Region zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution vorgesehenen Maßnahmen vollständig durchgeführt werden, und legt dem Ausschuss in dieser Hinsicht nahe,

gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitz und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen;

19. *beschließt*, das in Ziffer 19 der Resolution [2428 \(2018\)](#) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 1. Juli 2024 zu verlängern, und beschließt, dass die Sachverständigengruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 1. Dezember 2023 einen Zwischenbericht, bis zum 1. Mai 2024 einen Schlussbericht und mit Ausnahme der Monate, in denen diese Berichte fällig sind, jeden Monat aktualisierte Informationen vorlegt, und *erinnert* an Ziffer 6 der Resolution [2664 \(2022\)](#), in der der Ausschuss angewiesen wird, mit Unterstützung der Sachverständigengruppe die Durchführung von Ziffer 1 der Resolution [2664 \(2022\)](#), einschließlich des Risikos der Abzweigung, zu überwachen;

20. *ersucht* das Sekretariat, im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution [2242 \(2015\)](#) dafür zu sorgen, dass die Sachverständigengruppe über die notwendigen Sachkenntnisse in Geschlechterfragen verfügt, und legt der Sachverständigengruppe nahe, Geschlechterfragen als Querschnittsthema in ihre Untersuchungen und ihre Berichterstattung aufzunehmen;

21. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, insbesondere auch durch die Bereitstellung aller Informationen über unerlaubte Vermögenstransfers aus Südsudan in Finanz-, Immobilien- und Unternehmensnetzwerke, und *fordert ferner* alle beteiligten Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

22. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution [1960 \(2010\)](#) und Ziffer 9 der Resolution [1998 \(2011\)](#) sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben, und bittet den Hohen Kommissar für Menschenrechte, sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben, soweit angezeigt;

23. *befürwortet* einen raschen Informationsaustausch zwischen der UNMISS und der Sachverständigengruppe und ersucht die UNMISS, den Ausschuss und die Sachverständigengruppe im Rahmen ihres Mandats und ihrer Kapazitäten zu unterstützen;

24. *bittet* die Rekonstituierte Gemeinsame Überwachungs- und Evaluierungskommission, gegebenenfalls sachdienliche Informationen über ihre Bewertung der Durchführung des Neubelebten Abkommens, der Einhaltung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang und der Erleichterung des ungehinderten und sicheren humanitären Zugangs durch die Parteien an den Rat weiterzugeben;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.